

Veröffentlichung des Landratsamtes Oberallgäu

Wasserrecht;

Entnahme von oberflächennahem Grundwasser auf Flur Nr. 1124/73 und 1124/74, Gemarkung Bad Hindelang, zur thermischen Nutzung und anschließende Einleitung über eine Rohrleitung in den Unterwasserkanal des Wasserkraftwerks III, Bad Hindelang

Antragsteller: Elektrizitätswerk Hindelang eG, vertr. durch Herrn Andreas Klär, Weidachstr. 9, 87541 Bad Hindelang

Bekanntmachung gemäß § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung

Die Elektrizitätswerk Hindelang eG beantragte beim Landratsamt Oberallgäu, Abteilung Wasserrecht mit Antrag vom 02.04.2024 die wasserrechtliche Erlaubnis für die Entnahme von oberflächennahem Grundwasser auf Flur Nr. 1124/73 und 1124/74, Gemarkung Bad Hindelang, zur thermischen Nutzung und anschließende Einleitung über eine Rohrleitung in den Unterwasserkanal des Wasserkraftwerks III, Bad Hindelang.

Das Landratsamt Oberallgäu führt ein Erlaubnisverfahren gemäß § 15 Bayerisches Wassergesetz durch. Die allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 7 Abs. 1 i.V.m. Anlage 1 Nr. 13.3.2 und Anlage 3 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung – UVPG – ergab, dass die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist.

Der Antragsteller plant Grundwasser für den Betrieb einer Wärmepumpe aus einem Spundwandschacht zu entnehmen und nach Abkühlung von ca. 2 bis 5 Kelvin in den Unterwasserkanal des Kraftwerks III (mit anschließender Einleitung in die Ostrach) einzuleiten. Dieser Unterwasserkanal stellt gleichzeitig die natürliche Vorflut des Grundwassers dar. Beantragt wurde eine Entnahme von 536.000 m³/Jahr, dieses entnommene Grundwasser soll anschließend restlos in den Unterwasserkanal eingeleitet werden.

Nach Auffassung des Landratsamtes Oberallgäu verspricht die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung keine zusätzlichen Erkenntnisse. Es ist daher keine Umweltverträglichkeitsprüfung notwendig. Die maßgeblichen Unterlagen zur Entscheidung können beim Landratsamt Oberallgäu, Abteilung Wasserrecht, eingesehen werden.

Die Entscheidung über die Nichtdurchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung ist nicht selbstständig anfechtbar (§ 5 Abs. 3 UVPG).

Gez. Justin Martin